

361/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 21. März 1996 unter der Nr. 344/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Truppenbesuche von politischen Vertretern beim Bundesheer" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend lege ich Wert auf die Feststellung, daß ich Besuche politischer Mandatare bei Einrichtungen des Bundesheeres insbesondere deshalb für nützlich halte, weil sie geeignet sind, diesen einen unmittelbaren Eindruck über diverse Truppenbelange zu vermitteln. Wie ich schon anlässlich der Beantwortung einer früheren parlamentarischen Anfrage zu diesem Thema (4238/AB zu 4362/J, XVIII. GP) zum Ausdruck gebracht habe, gibt es für den Bereich meines Ressorts erlaßmäßige Regelungen, die es - unter Bedachtnahme auf den gesetzlichen Auftrag, das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten - politischen Mandataren ermöglichen, militärische Einrichtungen zu besichtigen und bei dieser Gelegenheit auch Kontaktgespräche mit Angehörigen des Bundesheeres zu führen. Mit diesen Bestimmungen soll von vornherein jeder Anschein einer einseitigen parteipolitischen Unterstützung ausgeschlossen und der überparteiliche Charakter des Bundesheeres gewahrt werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1. 2, 2a und 3:

Hiezu ist zu bemerken, daß für die Genehmigung von Truppenbesuchen grundsätzlich die einzelnen Korps- und Militärkommanden zuständig sind und eine zentrale Evidenz über Besuche politischer Mandatare beim Bundesheer nicht besteht. Im Hinblick darauf bitte ich um Verständnis, daß es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, gesicherte Daten über sämtliche gewünschten Detailfragen zu erhalten und ich daher von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Zu 4:

Aus rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn "offizielle Staatsorgane" bei Veranstaltungen des Bundesheeres Parteiaabzeichen tragen, weil damit der Tatbestand der parteipolitischen Betätigung im Sinne des § 49 Abs. 3 WG nicht erfüllt wird.

Zu 5 :

Die Kommentierung diesbezüglicher Regelungen bzw. der Praxis anderer Ressorts bildet keinen Gegenstand meines Vollziehungsbereiches (Art. 52 B-VG).

Zu 6:

Die einschlägigen Regelungen meines Ressorts im Verfahren zur Genehmigung von Truppenbesuchen beziehen sich auf gewählte Mandatare aller politischen Verantwortungsebenen.

Zu 7 und 7a:

Nein. Da auf Grund der Fragestellung nicht erkennbar ist, worauf sich die Anfragesteller beziehen, ist es mir nicht möglich, diese Frage zu beantworten.

Zu 8:

Wenngleich die Kontakte zwischen dem Bundesheer und den Abgeordneten des Landesverteidigungsausschusses schon bisher durchaus positiv verliefen (z.B. zahlreiche gemeinsame Truppenbesuche, regelmäßige persönliche Gespräche), stehe ich eventuellen

neuen Überlegungen selbstverständlich offen gegenüber.